



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. VI. Die Frantzosen geben vor, daß zu Henrici IV. Zeiten, dem Kayser der
Titul: Majesté, nicht wäre gegeben worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646.

Julius.

Die Franzosen verlangen der Kayser solle dem König in Frankreich den Titul: Majestät geben.

Auf Absterben Ihro Majestät der Kayserin MARIA am 13. Maij 1646. und geschehene gewöhnliche Notification dieses Todes-Falls, legten die Französischen Gesandten bey den Kayserlichen das Trauer-Compliment ab, denen diese am 29. Maij die Revisioe davor erstatteren, vorbei Ihnen Graff von Trautmannsdorff anzeigte, er habe einen eigenen Courier von Ihro Kayserlichen Majestät mit denen Notifications-Schreiben dieses hohen Falls, sowohl an die Königin Regentin, als an den König in Frankreich erhalten, mit dem Befehl, selbigem weiter fort in Frankreich passiren zu lassen, wann man versichert wäre, daß darauf von der Königin und dem König wieder wörde geantwortet werden: Wiedrigfalls, und wo solches ungewiß sey, wolle er den Courier mit denen Briefen wieder zurück nach Ling-Schiffen, die Französischen Ambassadeurs möchten sich demnach hierüber positive erklären, zu dem Ende man ihnen Copey von solchen Briefen zustellen wolte.

Die Franzosen singen darauf an, circa titulum MAJESTATIS difficultaten zu machen, und vermeinten,

§. V.

1646.

Julius.

der Kayser solte solchen dem König in Frankreich auch geben; Trautmannsdorff aber antwortete: Solches wäre Ursachen, nach dem Scylo und Idiomate Latino, der Kayser dessen sich Ihro Kayserliche Majestät bei solches nicht dienenet, nicht Herkommens: In Französischer, Italiänscher und Spanischer Sprache, möchte wohl dergleichen geschehen, allein auf andere Weise wäre es von keinem vorgehenden Kayser gebraucht worden. Die Franzosen insstirten nun zwar ihrem Postulato, aber vergebens, und im fortgehen segten beide Französischen Gesandten Avaux und Servien, stark in den Legarum Volmar, daran zu seyn, daß ihrem Verlangen möchte deferiret werden, welcher ihnen aber vorstellte: „Sie solten doch considerieren, daß der Kayser solchen Titul nicht einmahl dem König in Spanien gebe; mit was Fug sie dann prætendiren könnten, daß man selbigen dem König in Frankreich geben solle?“ Worauf die Franzosen nichts zu repliciren gewußt haben. Und blieben dahero die Kayserlichen Notifications-Schreiben zurück.

§. VI.

Die Franzosen geben vor, daß zu Henrici IV. Zeiten, südliche Ambassadeurs von ihrem Hoff dem Kayser Instruction eingelanget war, kamen die beiden Titul: Majestät nicht wär gegeben worden.

Mittwochs den 11ten Julii, da inzwischen dieses Puncts halber, an die Französischen Ambassadeurs von ihrem Hoff dem Kayser Instruction eingelanget war, kamen die alle 3 zu den Kayserlichen Gesandten, und thate Duc de Longueville folgenden Vortrag: „Nachdem die Königin Regentin, den Todes-Fall der Kayserin ihrer Schwester, vernommen, hätte Sie nicht allein vor sich, ein besonders Herrschernd darob empfunden, sondern auch an ihrem Ort nichts unterlassen wollen, alle Officia humanitatis hierbei gegen Ihro Kayserliche Majestät zu erweisen, dahero Dieselbe einen eigenen Cavallier mit Condolenz-Schreiben an Ihro Kayserliche Majestät hieher nach Münster geschickt habe; Sie, die Französischen Ambassadeurs, wollten demnach vernehmen, was für ein Modus möchte vergriffen werden, wordurch die, eine Zeit lang zwischen beyden Majestäten unterla-

ſassene Commercia Literarum wiederum in Gang gebracht, und also die gute Freund- und Nachbarschaft retabliert werden könne. Es wäre zu Paris mit allem Fleiz in den Archiven nachgesehen und befunden worden, daß zu Henrici IV. auch anderer Könige Zeiten, die Schreiben eines Königs an den Kayser, in Französischer Sprache, mit dem Prædicat: VOSTRE MAJESTE, nicht wären abgefasser worden. Wann man nun Kayserlicher Seits darauf dringen wolle, daß der Titul: Vostre Majesté, dem Kayser solle gegeben werden; so wäre nicht unbillig, daß solch Prædicat auch hingegen ihrem König und der Königin gegeben werde.

Der Graf von Trautmannsdorff antwortete aber: „Er thate sich zwar bedauern, daß sie, die Franzosen, ihm Nachricht hätten ertheilen wollen, wessen Sich Ihro Majestät die Königin, wegen des

1646. „des obberührten Todes-Falls, erzeiget
Julius. „habe: Er lasse es an seinem Ort gesetzt,
„let seyn, daß bey dem Königlichen Hoff,
„dem alten Stylo nachgeschlagen worden:
„Er könnte aber versichern, daß es in den
„Kaiserlichen Archiven sich nicht anders
„befinde, als daß in denen Kaiserlichen
„Tangley-Expeditionibus, weder
„Frankreich noch einigem andern König,
„das Prædicat Majestas jemahls gege-
„ben worden sei: hingegen würden sich
„von Henrico IV. und andern Königen,
„Original-Schreiben befinden, darin
„dem Kaiser allezeit der Titul: Majes-
„tät gegeben worden sei. Er wolle des-
„wegen an den Kaiserlichen Hoff schrei-
„ben, und zweifle nicht, man werde noch-
„stens dergleichen Originalia einschicken.

Rationes
der Franzosen
saweswegen
der Titul:
Majestät,
reciproce zu
hätte die Curia Romana, allezeit den Sty-
lotheilien sei.

Die Franzosen aber vermeinten, man
solte sich zu einer Parität verstehen, wos-
saweswegen wegen Sie folgende Argumenta anführ-
ten: (1) Ante Concilium Tridentinum
hätte die Curia Romana, allezeit den Sty-
lo gebraucht: Imperator, Galliarum
Rex, & ceteri Reges, also den König in
Frankreich, neben dem Kaiser, in glei-
chen Grad gesetzt. (2) Wäre schon eine
geraume Zeit in der Kaiserlichen Tang-
ley, mit denen Titulaturen, viele Aenderung
vorgegangen, und denen gerin-
geren Staaten, als Florens, Savoyen,
Benedig x. eben solche Titul, welche
man auch der Erne Frankreich gegeben,
bezeugt worden, dahero billig sei, daß
es mit ihrem König, auch nach Propor-
tion anders gehalten werde. (3) Der
König in Dämmemarkt, als König,
gebe dem Kaiser nur das Prædicat, Ew.
Liebden, hingegen als Herzog zu Hol-
stein, Majestät. (4) Hätten sich die
Polacken beschwehet, daß, als ihr
König vor diesem bey dem Kaiser gewesen,
Ihro Kaiserliche Majestät ihm die Ober-
hand nicht gegeben hätte, da doch Kaiser
MAXIMILIANUS solche dem Henrico III.
Regi Poloniarum gegeben habe, als die-
ser durch die Kaiserlichen Erb-Lande ge-
zogen sei.

Graff von Trautmannsdorf aber
Wiederle-
bung dersel-
ben von Kay-
scher Sel-
u. beantwortete dieses alles sofort dahin ad
1) Ihro Kaiserliche Majestät könnten hier-
innen nichts nachgeben, dann es wäre in
præjudicium Successorum & Maje-

statis Imperii Romani, weil das Reich
nicht hereditarium, sondern Electivum
sey; was 1) de stylo Curia Romanæ an-
geführt werde, ien gar nicht zu wider, sines
mahl daraus keine Parität anderer Könige
mit dem Kaiser, sondern vielmehr eine Præ-
cedenz des Kämers vor andein Königen,
erhelle. Ad 2) sei keine Consequenz, daß
um deswillen auch der Cronen Titul erhö-
het werden müsse, weil andere denen selben
al pari tractirt würden, cum hoc fiat
per beneficium ac Privilegium. Ad
3) Der König in Dämmemarkt habe den
Stylum, wieder das Herkommen geändert,
darum auch seinen Gesandten drey Königliche
Creditiven wieder zurück wären gege-
ben worden. Ad 4) Was die Pohlen anlange,
wäre Er, Graf von Trautmanns-
dorff, selbst dazumahl daben gewesen, sei
aber keine Beschwerung ihrer leits vorge-
fallen, wie die Franzosen angeführt
hätten.

Endlich erinnerte auch der Comte de
Servien, wegen der Überschrift des Von der For-
Kämerlichen Schreibens, so den mul: Fratri
Franzosen originaliter vorgewiesen wur-
de, noch dieses, daß gesetzt werden müsse:
Fratri & Consanguineo nostro, nicht aber,
wie da stünde: Consanguineo & Fratri
nostro; sondern das Wort Fratri, müste
vorstehen, indem solches dem König ge-
geben werde, quia Rex sit; das Wort:
Consanguineo hingegen, werde nur wegen
der Anerwandtschaft ertheilt.

Die Franzosen scheideten dann mit
dem Verlaß hinweg, zu erwarten, was Vorgescha-
genes Tem-
perament
von eigenhän-
digen Schrei-
ben.
Ihro Kaiserliche Majestät hierauf thun
wolten, erinnerten jedoch noch dieses dabei,
daß der Königin Schreiben mit eigener
Hand geschrieben sey, dahero sie dahin
stellten, ob Ihro Kaiserliche Majestät
nicht ebenfalls eigenhändig an die Kön-
igin schreiben, und in Spanischer
Sprach, derselben das Prædicat Majes-
tät belegen wolten: worauf Traut-
mannsdorff regerirte, daß dieses wohl
geschehen könne, weil Ihro Kaiserliche
Majestät es eben also mit dem König in
Spanien hielten: alleine, was die Expe-
ditiones Solennes in Negotiis anlange,
da würden Ihro Majestät von dem Stylo
nicht abgehen.

1646.
Julius.